



JSD/P131195

## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung) vom 13. August 2013 (Zufahrtsverordnung, SG 952.300) Stand: [Datum]

### 1. Ausgangslage

Die Anpassung des Anhangs zur Zufahrtsverordnung bietet Gelegenheit auch eine formelle Anpassung im Verordnungstext vorzunehmen. Gemäss § 10 Abs. 1 Zufahrtsverordnung werden Bewilligungen oder Berechtigungen entschädigungslos entzogen, wenn diese mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet wurden. Die Zufahrtsverordnung äussert sich aber nicht zur Entzugsdauer bzw. zur Sperrfrist für den Neubezug.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 13.08.2013	Änderungen
<b>§ 10</b> Entzug <sup>1</sup> Wurde eine Bewilligung oder eine Berechtigung mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, erfolgt der entschädigungslose Entzug.	<b>§ 10</b> Entzug <sup>1</sup> <i>unverändert</i>  <sup>2</sup> <i>(Neu)</i> <u>Die Bewilligung oder Berechtigung wird mit einer Sperrfrist von drei, im Wiederholungsfalle von sechs Monaten entzogen, wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.</u> <i>Legende: Neues: <u>unterstreichen</u> Gelöschtes: <del>durchstreichen</del></i>

#### Erläuterungen zu § 10 Entzug

Das Verhältnismässigkeits- und das Legalitätsprinzip legen nahe, § 10 um einen Absatz zu ergänzen und festzulegen, ab wann eine entzogene Bewilligung oder Berechtigung nach missbräuchlicher Verwendung wieder neu beantragt werden kann. Für den Neubezug einer Bewilligung oder Berechtigung sollen die Sperrfristen auf drei Monate und im Wiederholungsfall auf sechs Monate festgelegt werden. Die neue Bestimmung lehnt sich an die Regelung der Sperrfristen in § 13 Abs. 3 der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (PRBV; SG 952.560) an.

#### Beilage

- Synopse